

**Antrag
des Landes Brandenburg**

**Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und
anderer Gesetze**

Punkt 18 der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 2 a Abs. 1 StVG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist in § 2a

- a) in Absatz 1 der Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:
"Bei erstmaligem Erwerb einer Fahrerlaubnis wird diese auf Probe erteilt. Die Probezeit dauert vier Jahre, wenn der Inhaber zum Zeitpunkt der Erteilung das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sonst zwei Jahre. Die Probezeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis";
- b) nach Absatz 1 folgender Absatz 1a - neu - einzufügen:
"(1a) Die Probezeit endet, wenn der Inhaber an einem Fortbildungsseminar gemäß näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe p teilnimmt, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren".

Als Folge zu b

sind in Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe n nach den Wörtern "an den Seminaren nach" die Wörter "§ 2a Abs. 1a und" einzufügen.

Begründung

Der Führerschein auf Probe hat sich bewährt und wird von den Fahranfängern akzeptiert. Wie die dazu vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen belegen, hat er eine deutliche,

wenn auch nicht ausreichende Senkung der Verkehrsgefahren bei jungen Fahreranfängern bewirkt, und zwar besonders bei jungen Männern.

Die generelle Verlängerung der Probezeit ist wegen der nachgewiesenen positiven disziplinierenden Wirkung der Fahrerlaubnis auf Probe geeignet, eine weitere Erhöhung der Verkehrssicherheit zu bewirken. Eine Verlängerung auf 4 Jahre ist erforderlich, da eine hohe Unfallbeteiligung nicht nur bei den 18- bis 20jährigen Kraftfahrern, sondern bei der Gesamtgruppe der Kraftfahrer bis zum 25. Lebensjahr besteht.

Da die Probezeit im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe den Zweck verfolgt, einen adäquaten Beobachtungszeitraum bereitzustellen, in dem verfolgt werden kann, ob sich ein junger Fahreranfänger angemessen im Straßenverkehr verhält oder nicht, reicht die Probezeit von bislang zwei Jahren insbesondere zur Beobachtung der 21- bis 24jährigen nicht aus. Grund hierfür ist, daß die Fahrerlaubnis meist schon im Alter von 18 Jahren erworben wird.

Zur Schaffung von Anreizen und als Belohnung verantwortungsbewußter Fahrer ist jedoch eine Verkürzung der Probezeit auf zwei Jahre nach Besuch eines entsprechenden Fortbildungsseminars angemessen.